Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 2,10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Es finden damit die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Netphen in der Sitzung am 22.06.'06 die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Errichtung eines LKW- und PKW-Parkplatzes in Netphen-Deuz, Tannenstraße" als Satzung beschlossen.

Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

Hinweis:
Es finden die Vorschriften des BauGB in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung Anwendung.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bauweisen, Baulinien und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — Stellplatzfläche

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

xxxxxx — Automatische Absperranlage zur Sicherung, dass während der Nachtzeit, 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, keine PKW's und LKW's, auch nicht ausnahmsweise, den Parkplatz befahren.

Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche (privat)

Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsfläche (privat)

Umformerstation

Wasserflächen
(§ 9 Abs. 16 BauGB)

Wasserfläche

Flächen für den Wasserschutz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A1 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Fläche dient zur Wiederaufforstung. Entlang des Fließgewässers werden Erlen im Pflanzverband 2 x 2 m bepflanzt. Weitere 300 m² werden mit Eschen im Pflanzverband 2 x 2 m bepflanzt. Die restliche Fläche wird mit Rotbuchen im engen Verband aufgeforstet.

Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindungen für Bepflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

B1 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Diese Flächen werden mit einheimischen Sträuchern (Qualität verpflanzter Strauch, 3 oder 4 Triebe, 60 bis 100 cm) in Gruppen von 8 - 12 jeweils gleichen Arten angepflanzt. Der Reihenabstand beträgt 1,50 m, der Abstand innerhalb der Reihen beträgt 80 cm, um einen raschen Sichtschutz und eine Böschungssicherung zu erzielen.

Folgende Arten werden angepflanzt:
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hundsrose (Rosa canina)
Schwarzes Holunder (Sambucus nigra)
Roter Holunder (Sambucus ravemosa)
Wasserschneeball (Viburnum opulus)
Die Anordnung dieser je nach Artenzusammensetzung später 2 bis 6 m hohen Gehölzbestände orientiert sich an einer randlichen Eingrünung des Geländes.

2. Sonstige Darstellungen und Kartensignaturen

Bauliche Anlagen

Gebäude

Nebengebäude

Versorgungsanlagen

Strommast

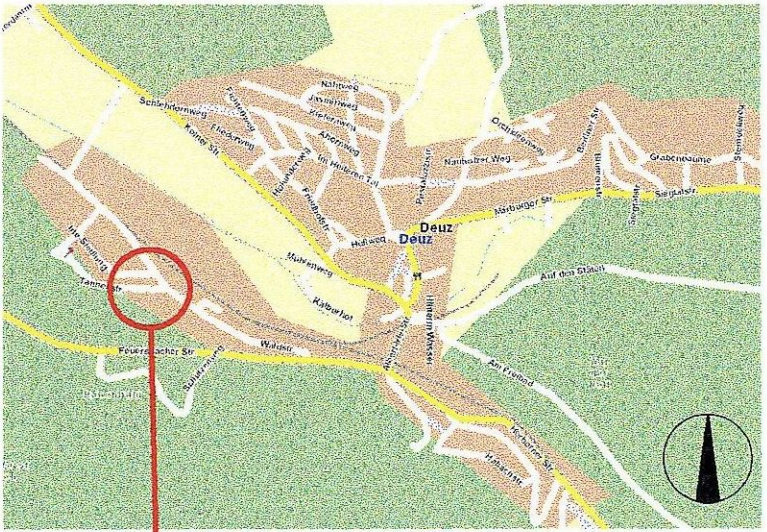
Weitere Planzeichen

Rinne zum Abführen von eventuell anfallendem Regenwasser

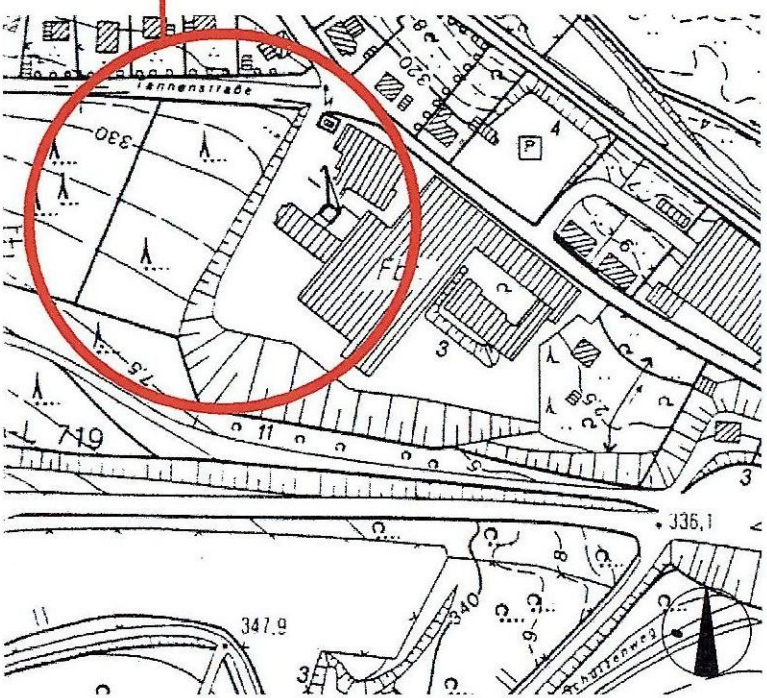
Böschung

1002 — Flurstücksnummer

~324,27 m ü. NN — Höhenquoten



Übersichtsplan Deuz



Übersichtsplan Planungsgebiet 1/5.000